

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

15 (22.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M 15.

Freitag, den 22. März

1918.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Februar 1918.)

Betreffend Holz- und Brennholzabfuhr.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1861 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 818) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Zur Sicherstellung der Abfuhr von Holz- und Brennholz sind Holzabfuhrausschüsse zu bilden, bestehend aus dem zuständigen staatlichen, städtischen oder landesherrschaftlichen Forstamt-Vorstand in Baden, beziehungsweise dem zuständigen königlichen oder fürstlichen Oberförster in Hohenzollern und einem Gemeindevertreter, der von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Der Forstbeamte hat in diesem Ausschuss die ausschlaggebende Stimme.

§ 2.

Halter von Pferde-, Ochsen- und Aufzehrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuss bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Holz- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede männliche Person ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern in soweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4.

Behörden, Stellen, Personen oder Firmen, für die Leistungen gemäß §§ 2 und 3 erfolgen, haben dafür eine angemessene, im Streitfall vom Holzabfuhrausschuss festzusetzende Vergütung zu zahlen.

§ 5.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuss (§§ 2 und 3) ist Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Nähere über die zuständigen Stellen und das Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen (§ 6) geregelt.

Gegen die von dem Holzabfuhrausschuss festgesetzte Höhe der Vergütung (§ 4) findet nur der ordentliche Rechtsweg gegen die in § 4 genannten Auftraggeber statt. Die Klage muß bei Verlust des Klagerrechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Bekanntgabe der Festsetzungen der Höhe durch den Ausschuss erhoben werden. Durch ihre Erhebung wird die Verpflichtung der Leistung nicht aufgehoben.

§ 6.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtiger Bekanntmachung werden für das Großherzogtum Baden vom Ministerium des Innern, für die Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen) von dem Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder Aufforderung oder Anreizung zu solcher Zuwiderhandlung wird, wenn die bestehende Gesetzgebung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durlach, den 15. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des XIV. Armeekorps:

J. S. Bert, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 15. Februar 1918 über Holz- und Brennholzabfuhr.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps, betreffend Holz- und Brennholzabfuhr, vom 15. Februar 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 77) wird auf Grund des § 6 daselbst bestimmt:

Zu § 1.

Die Holzabfuhrausschüsse bestehen:

a. aus dem Vorstand desjenigen staatlichen oder städtischen Forstamts, dessen Bezirk der Wald, aus dem Holz abzuführen ist, forstpolizeilich zugeteilt ist, oder dessen Stellvertreter; für die Wälder der landesherrlichen Forstämter aus dem Vorstand des landesherrlichen Forstamts oder seinem Stellvertreter.

Dieses Mitglied leitet die Geschäfte, führt bei Besatzungen den Vorsitz, erledigt den Schriftverkehr und zeichnet für den Ausschuss;

b. aus einem Vertreter derjenigen Gemeinde, innerhalb deren die heranzuziehende Person (Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter) wohnt.

Der Gemeindevertreter und ein Stellvertreter für ihn sind in allen Gemeinden bis spätestens 15. März 1918 vom Gemeinderat zu bestellen und den beteiligten Forstämtern auf deren Anfordern zu bezeichnen. Im Falle der Verzögerung der Bestellung ist der Gemeinderat zunächst von dem beteiligten Forstamt zur Nachholung binnen angemessener Frist aufzufordern. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Bezirksamt auf Anzeige des Forstamts das Erforderliche alsbald vorzubereiten.

Gemeindevertreter, welche nicht Mitglieder des Gemeinderats oder als Gemeindebeamte schon verpflichtet sind, werden sofort nach ihrer Bestellung vom Bürgermeister durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Zu § 4.

Der Holzabfuhrausschuss hat zunächst eine Vereinbarung der Beteiligten über die Höhe der Vergütung anzuknüpfen und erst, wenn eine solche nicht zustande kommt, selbst die Vergütung festzusetzen.

Zu §§ 5 und 6.

1. Verfahren vor dem Holzabfuhrausschuss.
Die Holzabfuhrausschüsse werden in der Regel auf Antrag der Holzläufer in Tätigkeit treten. Doch sollen sie auch ohne besonderen Antrag überall da vermittelnd eingreifen, wo dies zur Förderung der Holzabfuhr im öffentlichen Interesse gelegen ist.

In dem Antrag sind anzugeben:

- den Namen des Käufers und Verkäufers des abzuführenden Holzes;
- die Menge und Art dieses Holzes;
- den Lagerort des abzuführenden Holzes;
- den Bestimmungsort, an den das Holz zu verbringen ist;
- den Zeit, binnen deren das Holz an den Bestimmungsort verbracht werden soll.

Dabei empfiehlt es sich, bestimmte Fuhrhalter für die Holzabfuhr vorzuschlagen und ein entsprechendes Preisangebot zu machen.

Anträge, die bei einem nicht zuständigen Holzabfuhr-

ausschuss eingehen, sind von diesem sofort an den zustän-

den Ausschuss weiterzugeben. Der Antragsteller ist hier-

von alsbald zu benachrichtigen.

Der Holzabfuhrausschuss hat zunächst einen Vertrags-

abschluss zwischen den Antragstellern (Holzkäufern) einer-

seits, Fuhrhaltern, Wagenbesitzern, Hilfsperionen anderer-

seits durch seine Vermittlung anzustreben. Nur wenn dies nicht gelingt, ist Zwang durch Erlaß förmlicher schriftlicher Aufforderung nach §§ 2, 3 der Bekanntmachung anzuwenden.

2. Beschwerdeverfahren.

Ueber die Beschwerde (§ 5 Absatz 1 der Bekannt-

machung) entscheidet ein beim Bezirksamt gebildeter Be-

schwerdeauschuss. Dieser besteht:

a. aus dem Amtsvorstand oder seinem Stellvertreter

als Vorsitzenden,

b. aus den Mitgliedern des Holzabfuhrausschusses,

c. aus zwei Bezirksvertretern, die nebst je einem

Stellvertreter vom Bezirksrat bestellt und, falls sie nicht Mitglieder des Bezirksrats oder eines Gemeinderats oder Gemeindebeamte sind, vom Vorsitzenden des Bezirksrats durch Handklage zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet werden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, erledigt den Schriftverkehr und lädt die Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung ein, so oft ein Anlaß hierzu besteht.

Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Aufforderung (Ziffer 1 Absatz 8) beim Bezirksamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Ist die Frist nicht eingehalten, so kann die Beschwerde vom Vorsitzenden als unzulässig verworfen werden. Ist die Frist gewahrt oder macht der Vorsitzende von seiner vorgenannten Befugnis keinen Gebrauch, so erfolgt, falls der Holzabfuhrausschuss der Beschwerde nicht von sich aus abhelfen will, die Entscheidung des Beschwerdeauschusses.

Die Beschwerde hat zwar keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung); der Beschwerdeauschuss oder der Vorsitzende können jedoch anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Anordnung des Holzabfuhrausschusses auszusetzen sei.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Beschwerdeauschuss die auf das Verfahren vor dem Bezirksamt bezüglichen Vorschriften der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungs-sachen betreffend, und des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungs-gerechtlichen Sachen betreffend, Anwendung.

Die Entscheidung des Beschwerdeauschusses ist endgültig.

3. Kosten.

Für die Inanspruchnahme des Holzabfuhrausschusses ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, welche 30 Pfennig für 1 Festmeter und 20 Pfennig für 1 Raummeter abzuführenden Holzes beträgt. Sie wird von dem forstlichen Mitglied des Holzabfuhrausschusses festgesetzt. Der Holzabfuhrausschuss kann die Aufnahme seiner Tätigkeit von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig machen. Die Gebühr ist an die Steuereinnahmestelle des Wohnortes des Schuldners zu bezahlen; im Fall der Vorauszahlung kann die Zahlung auch an die Steuereinnahmestelle am Sitz des Forstamts erfolgen.

Die Mitwirkung des Forstbeamten als Mitglied des Ausschusses gehört zu den Dienstgeschäften der ordentlichen Verwaltung eines Forstbezirks.

Die Gemeindevertreter erhalten die Vergütung der Gemeindebeamten. Ihre Kostentettel sind, mit der Bestätigung des Forstamts über die Richtigkeit der Geschäftsverrichtung und des Zeitaufwands versehen, beim Bezirksamt zur Prüfung und Anweisung auf die Staatskasse einzureichen.

Die Bezirksvertreter erhalten die Gebühren der Mitglieder des Bezirksrats.

Karlsruhe, den 27. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Ehrenhausen.

Muster 1.

(Ort)

Der Holzabfuhrausschuss

(Heranziehung zu Inanspruchnahmen).

Forstamt

. den

Aufforderung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreter-

den Generalkommandos XIV. Armeekorps, betreffend

Rub- und Brennholzabfuhr, vom 15. Februar 1918 werden Sie hierdurch aufgefordert, für Herrn — Firma —

.

und auf dessen — deren — Kosten die im Wald

District Abteilung Lageruden

. Holz längstens bis zum nach — zu —

. in abzuführen

Ihre Vergütung wird für den meier

* abgeführten Holzes auf — M

(m. W.:) festgesetzt.

Gegen Ihre Heranziehung durch vorstehende Aufforderung ist Beschwerde beim Beschwerdeauschuss zulässig, welche binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Aufforderung beim Großh. Bezirksamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, durch die Einlegung derselben sind Sie hiernach von der Ihnen aufgegebenen Leistung nicht entbunden.

Gegen die vorstehend festgesetzte Höhe der Vergütung findet nur der ordentliche Rechtsweg — Erhebung der Klage bei dem bürgerlichen Gericht gegen denjenigen, für den die Leistung erfolgt — statt. Auch durch Erhebung der Klage wird Aufschub der Leistung nicht gerechtfertigt.

Durch Ihre Heranziehung zur vorgenannten Leistung wird ein privatrechtliches Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen Ihnen und Herrn — der Firma — begründet.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Aufforderung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

(Unterschrift des Vorsitzenden.)

Eine Ausfertigung dieser Aufforderung habe ich am

. dem in übergeben.

. den 19

(Unterschrift des zustellenden Unterbeamten.)

* Zu durchstreichen, wenn der Ausschuss die Vergütung nicht festzusetzen hat.

Muster 2.

(Ort)

Der Holzabfuhrausschuß
(Verpflichtung zur Bereitstellung von Wagen.)
Forstamt, den

Aufforderung.

Auf Grund — usw. wie in Muster 1 bis — aufgefordert, dem Herrn — der Firma — und auf dessen — deren — Kosten Ihren Wagen zwecks Abfuhr von Holz binnen der Frist von bis zum zur Verfügung zu stellen.

Ihre Vergütung wird für jeden Tag der Bestellung des Wagens auf —: M. J. (m. B.:) festgesetzt.

Gegen Ihre — usw. wie in Muster 1 bis Schluß —.

* Zu durchstreichen, wenn der Ausschuß die Vergütung nicht zu zahlen hat.

Muster 3.

(Ort)

Der Holzabfuhrausschuß
(Verpflichtung zur Mitarbeit bei der Abfuhr von Holz.)
Forstamt, den

Aufforderung.

Auf Grund — wie in Muster 1 bis — aufgefordert, für Herrn — die Firma — und auf dessen — deren — Kosten bei der Abfuhr von Holz aus dem Wald, Distrikts, Abteilung am je während des Tages als persönlich mitzuarbeiten.

Ihre Vergütung wird für die Arbeitsstunde auf —: M. J. (m. B.:) festgesetzt.

Gegen Ihre — usw. wie in Muster 1 bis Schluß —.

* Zu durchstreichen, wenn der Ausschuß die Vergütung nicht festzusetzen hat.

Muster 4.

Verpflichtungsschein.

Der — Die — Unterzeichnete
übernimmt hierdurch sowohl gegenüber dem Holzabfuhr-
ausschuß (Ort). (Forstamt

.) als auch gegenüber den Personen, welche der Holzabfuhrausschuß nach der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps, betreffend Nutz- und Brennholzabfuhr, vom 15. Februar 1918 in seinem — ihrem — Interesse heranzieht, die Verpflichtung:

den vom Holzabfuhrausschuß herangezogenen Personen gegenüber alle Verbindlichkeiten bürgerlich- und öffentlich-rechtlicher Art zu erfüllen, die ihm — ihr — bei einem Vertragsabschluss ohne Vermittlung des Holzabfuhrausschusses obliegen würden, insbesondere sämtliche Ansprüche zu befriedigen, welche den herangezogenen Personen auf Grund des Inhalts und zufolge der Aufforderung des Holzabfuhrausschusses erwachsen, auch den Vorschriften der sozialen Versicherungs-gesetzgebung nachzukommen.

., den
(Unterschrift.)

Verordnung.

(Vom 20. Februar 1918.)

Den Verkehr mit Brennholz betreffend.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnungen vom 3. August, 2. Oktober und 2. November 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 274, 330, 308), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, für die Brennholzversorgung der Bevölkerung eine der Leistungsfähigkeit des Waldes entsprechende Brennholzmenge auf Anordnung der Landesbrennholzstelle dieser zur Verfügung zu stellen.

Ist der Waldbesitzer nicht gewillt oder in der Lage, das angeforderte Brennholz aufzubereiten, so kann die Landesbrennholzstelle der Gemeinde, welcher das Brennholz zugewiesen werden soll, die Selbstaufbereitung des Holzes übertragen. Die Selbstaufbereitung ist nach der näheren Weisung des Forstamts, welchem der Wald forstpolizeilich zugeteilt ist, durchzuführen. Die Abgabe des Brennholzes erfolgt zu den vom Ministerium des Innern bestimmten Preisen, abzüglich der von dem Forstamt festzusetzenden Zurichtungskosten.

§ 2.

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, sämtliches fertiggestelltes, nicht für ihren eigenen Bedarf benötigte Brennholz dem Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich zugeteilt ist, binnen 14 Tagen nach der Fertigstellung anzumelden und hierbei Hiebort, Holzmasse, Holzart und Holzsorte zu bezeichnen.

Die Landesbrennholzstelle oder in deren Auftrag das Forstamt bestimmen, an wen das Brennholz abzugeben ist, wobei die bei der Anmeldung etwa vorgebrachten Wünsche des Waldbesitzers hinsichtlich des Abzuges des Holzes tunlichst berücksichtigt werden sollen. Die Waldbesitzer dürfen ihr Brennholz nur entsprechend dieser Bestimmung abgeben.

Der Waldbesitzer hat einen Anspruch auf Barzahlung der vom Ministerium des Innern festgesetzten Brennholzpreise bei der Uebergabe des Holzes. Es steht ihm das Recht zu, das Brennholz insoweit nicht zur Abfuhr frei zu geben, bis dessen Barzahlung erfolgt ist.

§ 3.

Die Zuweisung des Holzes erfolgt durch die Landesbrennholzstelle oder das Forstamt, dem der Wald forstpolizeilich zugeteilt ist, in der Regel an die Gemeinden, welche unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfs die Verteilung des Holzes an die Verbraucher zu regeln haben. An Personen, welche in der Lage sind, ihren Brennholzbedarf aus eigenem Wald zu decken, soll Brennholz aus anderen Waldungen nicht abgegeben werden. Die Landesbrennholzstelle und das Forstamt können das Holz auch Händlern zuweisen, die es nach der Anordnung der Landesbrennholzstelle oder des Forstamts weiter zu verkaufen haben. Die Händler haben für die Abfuhr und den weiteren Versand des Holzes Sorge zu tragen und dürfen außer dem Erlaß der hierfür erwachsenen Kosten und des Einstandspreises nur noch den von der Landesbrennholzstelle oder dem Forstamt zugelassenen Handelszuschlag beim Weiterverkauf in Anspruch nehmen. Die Gemeinden können den Ankauf des ihnen zugewiesenen Holzes einem Händler übertragen. Müssen sie hiervon Gebrauch, so bleiben sie doch dem Waldbesitzer gegenüber für die Bezahlung des Brennholzes haftbar.

§ 4.

Wer Brennholz, das ihm auf Grund einer Berechtigung (Geholz usw.) oder nach der Regelung durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Verordnung zusteht, abzugeben gewillt ist, hat es der Gemeinde seines Wohnortes zum Kauf anzubieten. Diese hat das angebotene Brennholz, soweit sie es nicht zur Deckung des Brennholzbedarfs der eigenen Bevölkerung benötigt, der Landesbrennholzstelle zur Verfügung zu stellen. Als Kaufpreis für das Brennholz sind die vom Ministerium des Innern festgesetzten Preise und, falls das Holz schon aus dem Wald abgeführt ist, für die Abfuhr des Holzes ein die üblichen Fuhrkosten nicht überschreitender Zuschlag zu bezahlen.

§ 5.

Wer in der Lage ist, das ihm nach § 3 dieser Verordnung seitens der Gemeinde zugewiesene Holz aufzubereiten und die Aufbereitung trotz der Aufforderung der Gemeinde binnen der von dieser festgesetzten Frist unterläßt, kann von der Zuteilung von Holz durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 6.

Für die Abstempelung eines Frachtbriefes nach § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, erhebt die Landesbrennholzstelle eine Sporel von 3 M. Handelt es sich um den Versand von Brennholz in geringeren Mengen als einer Wagenladung, so kann die Landesbrennholzstelle eine geringere Sporel festsetzen.

Die Landesbrennholzstelle kann die Gestattung der Ausfuhr von Brennholz nach Orten außerhalb des Großherzogtums von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann sie verlangen, daß der Empfänger den Unterschied zwischen den höheren Brennholzpreisen des Empfangsortes und den niedrigeren Brennholzpreisen an die Landesbrennholzstelle abführt.

§ 7.

Das in § 3 Absatz 1 unserer Verordnung vom 2. August 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, ausgesprochene Verbot der Verfeinerung von Brennholz bezieht sich nicht auf unaufbereitetes Reisig und unaufbereitetes Stockholz.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt § 1 unserer Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 20. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schäfers.

Samen von Rotklee, Luzerne, Esparsette und Zuckerrüben betreffend.

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern und nach Anhörung von Sachverständigen soll der Absatz des im Großherzogtum Baden aufgetauften Samens von Rotklee, Luzerne, Esparsette und Zuckerrüben durch die Samenzeit von der Bad. Futtervermittlung zum Kauf dieser Kleesaaten zugelassenen beiden landwirtschaftlichen Organisationen (Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen in Karlsruhe und Badischer Bauernverein, E. S. in Freiburg) und durch die von der Bad. Futtervermittlung zugelassenen Großhandelsfirmen, die Kleesamen aufgetauft haben, erfolgen. Und zwar werden die beiden landwirtschaftlichen Verbände Samen an ihre Ortsvereine, örtliche Genossenschaften usw liefern, die denselben alsdann an ihre Mitglieder zur Aussaat weiterverteilen, während die Großhandelsfirmen den Samen an die Kleinändler vermitteln, durch welche die Kleesaaten an die Verbraucher abgesetzt werden.

Für die Abgabe des Samens wurden in Berücksichtigung der durch die Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien bei der Rohmaterialstelle des Königlich Preussischen Landwirtschaftsministeriums in Berlin festgelegten Preise für die einzelnen Arten von Kleesamen die nachgenannten Richtpreise festgesetzt.

Table with 5 columns: Samenart, Preis für den Zentner, etc. Rows for Rotklee, Luzerne, Esparsette, Zuckerrüben.

Diese Preise gelten nicht für von der Badischen Landwirtschaftskammer anerkanntes Saatgut.

Durlach, den 5. März 1918. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Pferderäude betr.

Unter dem Pferdebestand des Friedrich Köpfer in Hohenwetterbach ist die Räude ausgebrochen.

Durlach, den 13 März 1918. Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden.

Als Kriegsanleihe gelten die 5% igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4% igen auslosbaren Schapanweisungen.

Durlach, den 18 März 1918. Großherzogliches Bezirksamt.

Groß. Badische Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommer-Halbjahr 1918 beginnt Dienstag, 16. April mit Aufnahmeprüfung und Einweisung. Eröffnet werden die unteren Klassen aller Abteilungen.

Bestimmungen

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Höchstpreise (Staatsanzeiger 1917 Nr. 332).

1. Saatarten für Saat-(Samen- und Steck-)Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim, für Verbraucher durch den Kommunalverband.

2. Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirksamt des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

3. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts anzuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Orts bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist.

4. Die Erteilung der Absatzgenehmigung wird der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim übertragen. Die Verwaltungsabteilung der Badischen Gemüseversorgung ist befugt, den Absatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

5. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Staatsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und stattdessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckzwiebeln nach obigen Bestimmungen zu Saatwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Table with 2 columns: Saatzwiebeln/Steckzwiebeln specifications and prices per Zentner.

Karlsruhe, den 25. Februar 1918. Badische Gemüseversorgung.